



# AMTSBLATT

## FÜR DIE GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF

PETERSHAGEN/EGGERSDORF  
DEN 11.10.2025 JAHRGANG 36 NR. 10/2025



### Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 13. Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. September 2025 S. 1

Bekanntmachung der Gemeindevorvertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ – 4. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 2

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025 S. 3

**Beschlussprotokoll der  
13. Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/  
Eggersdorf vom 25. September 2025.**



### öffentlicher Teil

#### 07/13/79/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich aller eingebrochenen Anlagen (Vorbericht, Nachtragsgesamtergebnisplan, Nachtragsgesamtfinanzplan) zu bestätigen.

#### 07/13/80/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Mitgliedern der durch die Gemeindevorvertretung bestellten Beauftragten und Beiräten für die Dauer seiner Amtszeit die Durchführung notwendiger Dienstreisen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu genehmigen. Notwendige Dienstreisen sind Reisen zur Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben außerhalb der Gemeindegrenzen. Weitergehende Dienstreisen, die sich außerhalb des üblichen Rahmens bewegen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeindevorvertretung. Übergreifend

haben Dienstreisen nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Erstattungsansprüche für Dienstreisen auf Grundlage anderer rechtlichen Grundlagen gehen den Erstattungen nach der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevorvertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vor.

#### 07/13/81/25

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus der erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung zum 2. Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevorvertretung beschließt das Ergebnis der Abwägungen entsprechend der Anlage 1 (Abwägung zum 2. Entwurf).

2. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.

3. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### 07/13/82/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Beschluss 6/19/158/2021 vom 25.3.2021 aufzuheben und die bestehenden Patenschaftsverträge für Blühstreifen aufzukündigen.

#### 07/13/83/25

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Deckung der ungeplanten, nicht abwendbaren Aufwendung/Auszahlung für Abriss, Entsorgung sowie Dokumentation der Gebäudestrukturen auf dem Grundstück Wilhelm-Pieck-Str. 146 durch Mittel in Höhe von brutto 80.325,00 Euro aus der Kostenstelle 1110500 – Liegenschaften Sachkonto 5211000.

#### Folgender Beschlussantrag fand keine Mehrheit:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt,

1. den Beschluss BV/309/2022 vom 2. Juni 2022 aufzuheben und

2. ein Moratorium für den Verkauf sämtlicher kommunaler Wohngebäude (Verkaufsstop) zu erlassen, bis ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des gesamten kommunalen Wohnungsbestandes von der Gemeindevertretung beschlossen wurde.

#### 07/13/84/25

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, Sachverständigengutachten zur Bewertung sämtlicher Wohnimmobilien der Gemeinde einzuholen. Die Sachverständigengutachten haben der Form zu entsprechen, die im Rahmen einer Veräußerung der Immobilien kommunalrechtlich notwendig ist. Der Auftrag zur Erstattung der Gutachten ist so zu erteilen, dass die Gutachten spätestens zum 30. November 2025 vorliegen.
2. Es werden an sämtlichen Wohnimmobilien der Gemeinde nur noch solche Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen, die zu deren ordnungsgemäßem Betrieb zwingend erforderlich sind.

3. Über freiwerdenden Wohnraum werden bis auf weiteres keine neuen Mietverhältnisse begründet.
4. Im Rahmen verschiedener Bebauungsplanverfahren steht der Abschluss städtebaulicher Verträge an, die u.a. auch zum Inhalt haben, dass der jeweilige Vorhabenträger/Investor anteilig förderfähigen mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum zu schaffen hat. Der Bürgermeister wird beauftragt/angewiesen, im Rahmen der fortschreitenden Gespräche/Verhandlungen über die betreffenden städtebaulichen Verträge dem jeweiligen Vorhabenträger/Investor vorzuschlagen, der Gemeinde nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Förderbestimmungen Belegungsrechte an jenem Wohnraum einzuräumen. Es ist anzustreben, Belegungsrechte an insgesamt 50 Wohnungen zu erlangen. Der Bürgermeister hat über die jeweils geführten Verhandlungen der Gemeindevertretung zeitnah zu berichten.

#### nicht öffentlicher Teil

#### 07/13/85/25\*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den 3. Nachtrag zum Mietvertrag mit der Deutschen Funkturm GmbH zu genehmigen.

\*Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben

#### 07/13/86/25\*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag für die Entsorgung des Straßenlaubs in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf im Ergebnis einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung an das Unternehmen Torsten Rahlf, Ahrensfelde, zu vergeben.

\*Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben

#### 07/13/87/25\*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf billigt den Entwurf des Kaufvertrages zur Realisierung einer Seniorenwohneinrichtung und be-

auftragt den Bürgermeister mit der notariellen Beurkundung des verhandelten Vertrages.

\*Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben

#### 07/13/88/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Stellenplan zum Nachtragshaushalt 2025.

#### Bekanntmachung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ – 4. Änderung

##### - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat am 25.09.2025 beschlossen (**Beschluss Nr. 07/13/81/25**):

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus der erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung zum 2. Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägungen entsprechend der Anlage 1 (Abwägung zum 2. Entwurf).
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“. Die Begründung der Satzung wird billigt.
3. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans und die Begründung werden auf Dauer im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, OT Eggersdorf, während der Sprechzeiten für die Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerdem sind der Bebauungsplan und die Begründung im Geoportal der Gemeinde unter [www.geoportal-pe.de](http://www.geoportal-pe.de)

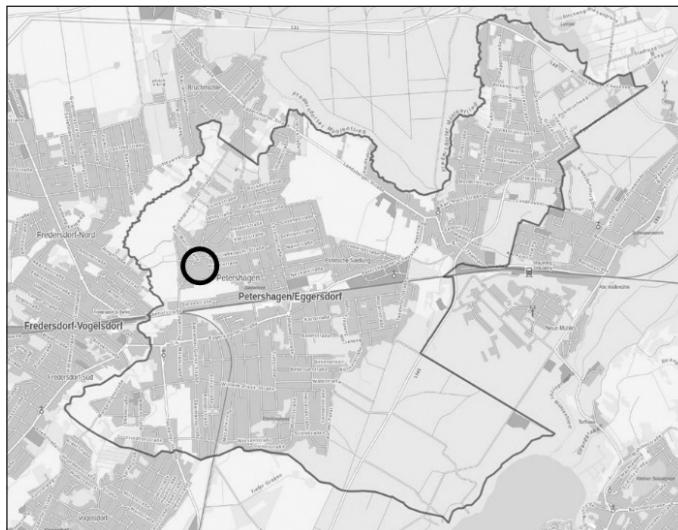
tershagen-eggersdorf.de (Kartenanwendungen) verfügbar. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die im Folgenden genannte Punkte unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgelechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Geltungsbereich der 4. Änderung



Lage im Gemeindegebiet

Petershagen/Eggersdorf, den 26.09.2025

Marco Rutter  
Bürgermeister

## Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht um / vermindert um EUR	und damit einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
			EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der</u>			
Erträge	38.691.668	-1.300.627	37.391.041
Aufwendungen	39.187.450	-853.326	38.334.124
davon:			
ordentliche Erträge	38.691.668		37.391.041
ordentliche Aufwendungen	39.187.450		38.334.124
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<u>2. im Finanzaushalt der Gesamtbetrag der</u>			
die Einzahlungen	39.283.946	-1.604.241	37.679.705
die Auszahlungen	46.934.500	-3.091.300	43.843.200
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.140.966	-1.300.877	35.840.089
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.823.340	-825.900	36.997.440
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.142.980	-303.364	1.839.616
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.557.260	-2.265.400	6.291.860
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	553.900	0	553.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-7.650.554	1.487.059	-6.163.495

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

### § 4

Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 13.198.050 EUR um 144.700 EUR vermindert und damit auf 13.053.350 EUR neu festgesetzt.

### § 5

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### § 6

Die Festsetzungen der Wertgrenzen werden nicht verändert.

**§ 7**

entfällt

Petershagen/Eggersdorf, den 25.09.2025

Marco Rutter  
Bürgermeister

nalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 69 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Eggersdorf, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.09.2025

Marco Rutter  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommu-

**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.  
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

**Satz und Druck:**

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.350 Stück

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.